

Die Psychiatrische Willenserklärung – Was sie ist und wie sie funktioniert

Viele Psychiatrie-Erfahrene kennen die Psychiatrische Willenserklärung entweder nicht, oder sind unsicher, wie man sie macht und wie sie funktioniert.

Mit diesem Papier wollen wir euch die nötigen Informationen geben, um die Psychiatrische Willenserklärung anzuwenden.

Grundlagen

Jede ärztliche Behandlung ohne informierte Zustimmung ist eine Körperverletzung. Eine informierte Zustimmung bedeutet, dass die*der Ärzt*in erklärt hat, welche Behandlung sie*er empfiehlt, welche Risiken und Nebenwirkungen diese Behandlung hat und was die Behandlung bringen soll. Die*der Patient*in ist also umfassend informiert und entscheidet dann, ob sie*er die Behandlung möchte. Wenn sie*er zustimmt, ist es eine „informierte Zustimmung“.

Hiervon gibt es zwei Ausnahmen:

1. In einem Notfall (bei Unfall, Herzinfarkt, Insulinkoma usw.), wenn die/der Patient*in z.B. wegen Bewusstlosigkeit nicht ansprechbar ist. Dann darf die*der Ärzt*in handeln, weil die Rechtsprechung einen mutmaßlichen Willen des Notfallopfers unterstellt.

2. Wenn die Person eine psychiatrische Diagnose erhalten hat. Hier wird trotz deutlicher Ablehnung einer Behandlung unterstellt, dass die Person keinen „freien Willen“ habe. Sie habe nur noch einen „natürlichen Willen“ vergleichbar mit einem Wellensittich, der aus dem Käfig in eine ihm lebensfeindliche Freiheit flieht.¹

Erfreulicherweise kann man sich trotz der geltenden Gesetzeslage² vor Zwangsbehandlung in der Psychiatrie schützen. Dazu ist es nötig im „Zustand der nicht-angezweifelten Normalität“ seinen Willen in einer sogenannten „Willenserklärung“ fest zu legen für die Zeit, in der der freie Wille abgesprochen wird.

Was ist der Unterschied zwischen einer Patientenverfügung und einer psychiatrischen Willenserklärung?

Keiner. Zur Abgrenzung von der normalen (somatischen) Patientenverfügung nutzen wir den Namen psychiatrische Willenserklärung. Die normale Patientenverfügung bezieht sich auf das Lebensende oder Situationen nach Unfällen, sowie schwere körperliche Erkrankungen. Die psychiatrische Willenserklärung bezieht sich nur auf die psychiatrische Behandlung.

Woraus besteht eine psychiatrische Willenserklärung?

Zwei Bereiche muss die psychiatrische Willenserklärung abdecken:

- 1) Was will ich und was will ich nicht. (Willenserklärung)
- 2) Wen bevollmächtige ich, an meiner Stelle zu sprechen, wenn man mir die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, abspricht. (Vorsorgevollmacht)

Beide Teile der psychiatrischen Willenserklärung sind wichtig. Teil 1 bindet Ärzt*innen, eventuelle Betreuer*innen und Bevollmächtigte. Teil 2 sorgt dafür, dass, wenn man mich als nicht entscheidungsfähig deklariert, eine Person da ist, die das Recht hat verbindliche Anweisungen an die Ärzt*innen zu geben.

Die Stellung des*der Bevollmächtigten ist genau so stark wie die einer*s gesetzlichen Betreuer*in. Sie endet aber sofort, wenn auch die Einstufung als willens-unfähig endet. Ebenso kann ich den*die Bevollmächtigte*n jederzeit entlassen.

Die Hauptfunktion der*s Bevollmächtigten ist, Ärzt*in und Richter*in auf das Vorliegen der Patientenverfügung hinzuweisen. Die*der Bevollmächtigte muss Ärzt*innen und Richter*innen freundlich aber bestimmt auf die Inhalte und die Gültigkeit der Willenserklärung hinweisen. Die Willenserklärung ist auch ohne, bzw. mit nur einer bevollmächtigten Person gültig. Wir raten aber dringend dazu, mehr Menschen zu bevollmächtigen, sodass die Durchsetzung garantiert wird.

¹ Siehe auch: Matthias Seibt, Der Trick mit dem freien Willen. www.psychiatrie-erfahrener-nrw.de → Juristisches

² maßgeblich sind die §§ 1827, 1831, 1832 BGB und die Unterbringungsgesetze bzw. Psychisch-Kranken-Gesetze der Bundesländer

Ist die Gesetzeslage wirklich so?

In § 1827 BGB ist geregelt:

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) bis (4) [...]

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Das bedeutet, dass sowohl Betreuer*innen als auch Bevollmächtigte an die Willenserklärung gebunden sind, wenn diese auf die aktuelle Lebenssituation zutrifft.

Was für Vordrucke gibt es?

Es gibt aktuell 3 Formulare, die genutzt werden können.

Wir empfehlen das aktualisierte und überarbeitete Formular der „Psychiatrischen Willenserklärung“, mit der man alle psychiatrischen Behandlungen verbieten oder bestimmte Behandlungen erlauben kann. Das Formular ist 2024 aktualisiert worden und enthält die aktuell gültigen Gesetzesgrundlagen, sowie viele Möglichkeiten die eigene Behandlung festzulegen.

Weiterhin gibt es die PatVerfü®³ Mit dieser können sämtliche Behandlungen und Diagnosen verboten werden.

Außerdem gibt es die Bochumer Willenserklärung. Die BoWill⁴ ist sehr ähnlich wie die Seiten 1-6 der Psychiatrischen Willenserklärung, wurde jedoch länger nicht mehr aktualisiert.

Muss ich die Willenserklärung beurkunden lassen?

Nein. Auch eine Bestätigung der Zurechnungsfähigkeit durch Ärzt*in oder Notar*in ist nicht zwingend nötig. Es genügt der Zustand der nicht angezweifelte Normalität.

Wenn Sie etwas Geld übrig haben, sind trotzdem zwei Sachen sinnvoll: Die Registrierung der Willenserklärung bei der Bundesnotarkammer im zentralen Vorsorgeregister⁵. Dies kostet per Internet unter 25€. Oder, falls ich etwas mehr Geld übrig habe und eine*n halbwegs vernünftige*n Notar*in kenne, soll diese*r die Willenserklärung beurkunden. Das ist etwas teurer, die Kosten dafür erfragen Sie am besten vorher.

Was bedeutet Zustand der nicht angezweifelte Normalität?

Das bedeutet, dass ich nicht zwangsuntergebracht bin, nicht unter Betreuung stehe und auch kein Betreuungsverfahren gegen mich läuft. So lange es keine Belege gibt, das ich zum Zeitpunkt der Abfassung „neben der Spur war“, so lange gilt die Willenserklärung.



Gefördert von der SozialstiftungNRW

³<https://patverfue.de/>

⁴<https://bpe-online.de/bochumer-willenserklaerung/>

⁵<https://www.vorsorgeregister.de/>